

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel X 1****Änderung des Waffengesetzes 1996**

§ 42. (1) bis (4)...

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988 anzuwenden.

§ 62. (1) bis (9)...

§ 42. (1) bis (4)...

(5) Die Sicherung und allfällige Vernichtung gemäß Abs. 4 sichergestellter Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung stehen, obliegen dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988 anzuwenden.

§ 62. (1) bis (9)...

(10) § 42 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.

Artikel X 2**Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes**

§ 4. (1)...

(2)...

1. und 2. ...

3. die Sicherung und allfällige Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz 1996 und

§ 8. (1) und (2)...

§ 4. (1)...

(2)...

1. und 2. ...

3. die Sicherung und Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, das im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung steht und

§ 8. (1) und (2)...

(3) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel X 3****Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes****§ 10a.** (1)...

(2) Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, zu deren Dienstpflicht das Erkennen und Entschärfen sprengstoffhaltiger Gegenstände oder das Bergen, Untersuchen und Unschädlichmachen aufgefundener noch sprengkräftiger Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg gehört.

(3) bis (5)

§ 10b. (1)...

(2) § 4 ist auf Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unfall, den eine Person erleidet, in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichem Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung seiner dienstlichen Pflichten im Rahmen einer Tätigkeit gemäß § 10a Abs. 1 Z 4 stehen muss.

§ 14. (1) bis (15)...**§ 10a.** (1)...

(2) Bedienstete des Entschärfungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, zu deren Dienstpflicht das Erkennen und Entschärfen sprengstoffhaltiger Gegenstände sowie die Sicherung und Vernichtung von Kriegsmaterial, das im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen steht, gehört.

(2a) Bedienstete des Entminungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, zu deren Dienstpflicht das Bergen, Untersuchen und Unschädlichmachen aufgefundener noch sprengkräftiger Kampfmittel gehört.

(3) bis (5)

§ 10b. (1)...

(2) § 4 ist auf Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unfall, den eine Person erleidet, in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichem Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung seiner dienstlichen Pflichten im Rahmen einer Tätigkeit gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 oder 4 stehen muss.

§ 14. (1) bis (15)...

(16) § 10a Abs. 2 und 2a und § 10b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.

Artikel X 4**Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes****§ 7.** (1) und (2) ...**§ 7.** (1) und (2) ...

(3) Wird in einem Bundesgesetz die Anwendung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes angeordnet und fällt die Aufgabe in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers, so tritt in Verfahren nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des Bundesministers für Inneres der jeweils zuständige Bundesminister.

Geltende Fassung

§ 17. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 17. (1) und (2) ...

(3) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.